Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 360.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 16 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 27 Prairial IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

I.

Gesetz.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths vom 15. Juni 1801.)

Der gesetzgebende Rath — nach angehörtem Bericht seiner durch das Decret vom 30. May 1801, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf, ernannten Commißion, verordnet:

Für die Wahlen zu den Cantonstagsatzungen soll die nachfolgende Wahlordnung beobachtet werden:

Wahlordnung.

Ernennung der Bezirkswahlmänner durch die Munizipalitäten:

1. Die Munizipalitäten versammeln sich am 10ten kommenden Heumonats, um die Ernennung der Bezirkswahlmänner vorzunehmen.
2. Sie ernennen je auf 100 Aktivbürger einen Bezirkswahlmann.

Jede Munizipalgemeinde die nicht 200 Bürger zählt, erhält einen Wahlmann.

3. Die Wahl geschieht durch Stimmzeddel; um ernennt zu werden, muß man wenigstens eine mehr als die Hälfte der Stimmen der Wählenden haben.
4. Die zu Ernennenden werden frey aus allen helvetischen Bürgern gewählt; keine öffentliche Stelle und kein Amt soll von der Wahl ausschliessen können.
5. Den ernannten Bezirkswahlmännern wird ihre Ernennung ungesämt, durch einen Auszug aus dem Protocoll das über diese Wahlen geführt wird, der ihnen als Vollmacht dient, angezeigt.
6. Das Protokoll über diese Wahlen wird vom Präsident und den sämtlichen anwesenden Munizipalbeamten unterzeichnet, und alsogleich an den Bezirksstatthalter übersandt. Es soll in demselben die Anzahl der Activbürger der Gemeinde, so wie sie für die Vollziehung des Gesetzes vom 17. Herbstm. 1799, über die Truppenaushebung, berechnet worden, angemerkt seyn.

Wahlen der Deputirten für die Cantonstagsatzung, durch die Bezirkswahlmänner.

7. Der Bezirksstatthalter ruft die durch die Munizipalitäten seines Bezirks ernannten Wahlmänner, auf den 15ten kommenden Heumonats in dem Bezirkshauptort zusammen; er führt bey ihrer Versammlung den Vorsitz, ohne selbst Stimme zu haben, insofern er nicht Wahlmann ist.
8. Diese Versammlung ernennt durch offenes Handmehr, aus ihrem Mittel einen Vicepresidenten und zwey Secretärs.
9. Die Vollmachten der anwesenden Wahlmänner sollen dem Bezirksstatthalter übergeben, von ihm eingesehen, und wenn Zweifel über ihre Gültigkeit sich erheben sollten, von der Versammlung sogleich darüber entschieden werden.
10. Hierauf wird die Wahl der Deputirten zur Cantonstagssatzung vorgenommen.
11. Die Zahl derselben wird für jeden Bezirk nach dem annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung, durch besondere gesetzliche Beschlüsse bestimmt werden.
12. Die Tagsatzung jedes Cantons soll aus nicht weniger als 15 Deputirten bestehen.
13. Die Wahl geschieht durch Stimmzeddel; um

ernannt zu werden, muß man wenigstens eine mehr als die Hälfte der Stimmen der Wählenden haben.

14. Die Deputirten für die Cantonstagsatzung werden frey aus allen helvetischen Bürgern, die das 30ste Jahr erreicht haben, gewählt.

Jeder öffentliche Beamte kann in die Cantonstagsatzung gewählt werden, ohne daß er deßwegen von seiner Stelle tritt.

15. Den ernannten Deputirten in die Cantonstagsatzung wird ihre Ernennung ungesäumt, durch einen Auszug aus dem Protokoll der Wahlversammlung, der ihnen als Vollmacht dient, mitgetheilt.

16. Das Protokoll über diese Wahlen wird von den Präsidenten und Secretärs unterzeichnet und alsogleich an den Cantonsstatthalter übersandt.

17. Die Wahlmänner der Bezirke sowohl, als die Deputirten zur Cantonstagsatzung beziehen keinerley Entschädnisse.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag der die Theilung einer Allment der Gemeinde Reußegg, C. Baden, sanctionirt, wird in Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S. 138.)

Der Decretsvorschlag, die Erhaltung des Fonds der Crispin- und Crispinian-Gesellschaft zu Bremgarten betreffend, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 117.)

Die Discußion über die Zehnden wird fortgesezt.

Die Polizeycommißion erstattet über den Nachlaß der Buße des B. Pfarrers Schweitzer von Embrach, einen gedoppelten Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Joh. Georg Wüst, Pfarrer zu Baßerstorf, welcher vernommen, daß verschiedene Bürger von Kloten, die sich weigern ihre, Kraft Stiftungsbrief vom Jahr 1518 der Pfarrey schuldigen Naturalgefälle fernerhin zu entrichten, indem sie solche als Grundzinse angesehen und behandelt wissen wollen, sich an die Gesetzgebung zu wenden gesinnt sind, legt Ihnen B. Gesetzgeber über die eigentliche Natur dieser Gefälle einen Bericht vor, und hoft, daß derselben Praestation in Natura noch fernerhin beybehalten werde.

In Erwartung der noch nicht eingelangten Petition jener Bürger, räth die Commißion zu Verweisung dieser Zuschrift an die Finanzcommißion. — Angenommen.

2. Veranlaßt durch das Gesetz über die Niederlassung der Fremden, in Verbindung mit den ehemaligen Verhältnissen in denen die Judenschaft zu Lengnau und Endingen vormals stunden, legt die Verwaltungskammer des Cantons Baden Ihnen B. G. verschiedene den noch unentschiedenen bürgerlichen Zustand der Juden betreffende wichtige Fragen vor, und bittet Sie um einen beschleunigten Entscheid. — Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

3. Hs. Ulr. Egger, der vor der Revolution eine privilegirte Metzgerbank in der Gemeind Aarwangen besaß, stellt vor, er habe sich durch die Einführung der allgemeinen Gewerbsfreyheit, die das Auskommen seines bisherigen Metzgergewerbs beträchtlich schmälerte, veranlaßt gefunden, ein Pintenschenk zu errichten, welches ihm nunmehr in Folge des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, von der Verwaltungskammer des Cantons Bern zurückgezogen werde.

Er verlangt daß entweder ihm fernerhin ein Wirthschaftsrecht gestattet, oder aber auch die Ehehaften des Metzgergewerbs wieder hergestellt werden möchten.

Die Petitionencommißion rathet an, diese Petition in Rücksicht auf den erstern Theil, an die Vollziehung, in Rücksicht auf den leztern, an die Polizeycommißion zu weisen, mit dem Auftrag, über die Polizey des Metzger-Handwerks mit Beförderung Vorschläge zu thun. — Angenommen.

4. Ein Theil der Bürgerschaft von Stallikon, Distr. Metmenstetten, Canton Zürich, verlangt die Vertheilung ihrer Gemeinweide; der andere Theil langet aber zugleich mit Protestationen gegen diese Vertheilung ein. Die Pet. Commißion trägt an, beyde Vorstellungen der Finanzcommißion zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Besitzer der alten Pintenschenken zu Zofingen reklamiren in folg des 9ten §. des Wirthschaftsgesetzes, Befreyung von der Bewilligungsgebühr und bis zum Entscheid dieser Frage Aufhebung des Interdikts, das von der Verwaltungskammer von Argau wegen verweigerter Bezahlung dieser Gebühren auf gedachte Pintenschenkwirthschaften gelegt worden ist.

Die Pet. Commißion trägt Euch Verweisung dieser Vorstellungen an die Polizeycommißion an. — Ang.

6. Diejenigen Bürger von Wynau, Distr. Langenthal, Canton Bern, die ihr Land vor dem 26. Sept. 1800, nach Vorschrift der damals bestehendem Gesetze

von der Weiddienstbarkeit befreyt haben, beschweren sich über einen Vollz. Beschluß vom 10. Merz 1801, der unverhört ihren gesetzlichen Befreyungstitel kaßirt.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Vorstellungen dem Vollz. Rath zu übersenden, und desselben Bericht abzufodern. — Angenommen.

Am 6. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. May.

Präsident: Wittenbach.

Der Decretsvorschlag das Weidzugrecht der Gemeinde Farneren, Canton Bern, betreffend, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 151.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommißion über das Heyrathsbegehren des B. Sam. Ansermet von ober Ormont, Cant. Leman, wird in Berathung genommen.

Die Commißion hatte folgende Botschaft angetragen:

B. Vollziehungsräthe! Der Bürger Peter Samuel Ansermet von ober Ormont, Distr. Aelen, Cant. Leman, begehrt in einer an den gesetzgebenden Rath gerichteten Bittschrift, die Maria Magdalena Pichard, von welcher er während seiner Ehe mit Susanna Maria Büßet ein Kind gehabt, heyrathen zu dürfen.

Der gesetzgebende Rath, nach angehörtem Bericht seiner Civilgesetzcommißion hat gefunden, daß mehrere günstige Umstände für die Gewährung dieser Bitte sprechen, ja daß in einem gewissen Sinne, keine wirkliche Ehe zwischen dem Ansermet und der Susanna Maria Büßet statt gehabt, weil diese leztere eines leiblichen Gebrechens wegen, zu Erfüllung der ehelichen Pflichten unfähig war. Er bewilligt deßwegen, und ladet Sie B. Vollz. Räthe ein, die Hindernisse aufzuheben, welche die Gesetze und der Pfarrer des Orts, der Verehlichung des Peter Samuel Ansermet mit Maria Magdalena Pichard entgegensetzen könnten.

Der Rath verwirft den Antrag und erklärt, über das Begehren nicht eintreten zu wollen.

Die Civilgesetzgebungskommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! In einer Bittschrift welche Jak. Gabesthül von Offrigen, Distrikt Zofingen, an den gesetzg. Rath hat gelangen lassen, stellt er Ihnen B. G. vor, wie daß er im Jahr 1794 von zwey Vorgesezten von Britnau, bey dem Amtsmann von Aarburg unschuldigerweise eines Holzfrevels verklagt und von demselben zu einer Buß von 50 Pf. und sechsmonatlicher Leistung verfällt worden. Wider diese Urtheile habe er sich in einer an den täglichen Rath gerichteten Supplication beschwert, sey aber von der damaligen Holzkammer, als welcher das Geschäft anhängig gemacht worden, am Ungrund erfunden, und nicht nur die Urtheile des Amtmanns bestätigt, sondern dieselben noch dahin verschärft worden, daß man ihm die doppelte Leistung auferlegt. Indessen habe seine Gemeind sich seiner angenommen, und aus ihrem Mittel verständige Männer beauftragt, das Verhältniß der Sache auf Ort und Stelle zu untersuchen, welche dann gefunden, daß der Gabesthül sich keines Frevels schuldig gemacht; ungeachtet sie aber deßhalb dem Richter Vorstellungen und Bittschriften eingereicht, so seyen dieselben dennoch ohne Erfolg geblieben.

Ein halbes Jahr nach angetretener Leistung sey er um sein Weib und seine Kinder zu besuchen, nach Haus zurückgekommen, und bey diesem Anlaß sey er einem Nachbar aus Dankbarkeit für die während seiner Abwesenheit seiner Familie erwiesenen Unterstützung und Beyhülfe, bey Fällung einer Tanne behülflich gewesen, unbewußt, daß derselbe von der Gemeind Britnau als Eigenthümerinn des Waldes, keine Bewilligung erhalten habe. Auf dieses hin sey er von dem Amtmann gefänglich eingezogen und für zwey Jahre in das Blauhaus gebracht worden.

(Der Beschluß folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom April 1801.

Seite.

1. Gesetz, welches den Vollz. Rath zu provisorischen Einrichtungen in Betreff des Zollwesens bevollmächtigt. (1. April.) 23
2. Dekret, welches ein in der Gemeinde Schwytz C. Waldstätten befindliches Nationalgebäude, das Zeughäuslein genannt, dieser Gemeinde zu einem Schulhaus überläßt. (3. Apr.) 16. 41
3. Dekret, welches dem Ministerinn der Künste und Wissenschaften, für Canzleyausgaben einen Credit von 6000 Fr. bewilligt. (3. Apr.) 43
4. Dekret der Ratifikation des Verkaufs der Mühle zu St. Aubin im Distrikt Wiflisburg C. Freyburg. (7. Apr.) 43
5. Gleiches Dekret für die Schloßgüter zu Thierstein Distr. Dornek C. Solothurn. (7. Apr.) 47